

Kinder und Familien von Armut befreien - Aktionsplan gegen Kinderarmut

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kinderarmut ist nach wie vor eines der prägendsten und gravierendsten Probleme in diesem Land und hat zuletzt noch zugenommen. Laut Mikrozensus waren im Jahr 2015 19,7 Prozent der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren von Armut bedroht, während es 19 Prozent im Jahr 2014 waren. Armut schränkt Bildungschancen, gesundheitliche Entwicklung sowie kulturelle und soziale Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen ein und wirkt sich auf das gesamte Leben aus. Ursachen und Folgen von Kinderarmut sowie die Lebenssituation besonders von Armut betroffener Familien wie Alleinerziehender und kinderreicher Familien sowie von Familien mit Migrationshintergrund sind hinreichend untersucht. Was fehlt, sind wirksame Aktivitäten gegen Kinderarmut.

Hier bleiben die Maßnahmen der Bundesregierung weiter hinter ihren Möglichkeiten zurück. Die aktuellen Erhöhungen des Kindergeldes sowie des Kinderzuschlages reichen bei weitem nicht aus, um Kinderarmut wirksam zurückzudrängen und Kindern ein Aufwachsen außerhalb von Armut zu ermöglichen. Die Ungerechtigkeiten in der Familienförderung, die Kinder gut verdienender Eltern durch Kinderfreibeträge stärker unterstützt als Kinder Erwerbsloser oder mittlerer Einkommensbeziehender, werden nicht angetastet. Zu viele Anspruchsberechtigte verzichten auf Grund von angedrohten Sanktionen bzw. hohem bürokratischen Aufwand auf ihnen zustehende Unterstützung wie Hartz-IV-Leistungen oder den Kinderzuschlag. Sanktionen im Hartz-IV-Leistungsbezug bringen arme Familien regelmäßig an den Rand der Existenz. Dieser Zustand ist für einen demokratischen Sozial- und Rechtsstaat nicht hinnehmbar. Auch die Hartz-IV-Regelsätze und die für 2017 angekündigten minimalen Erhöhungen helfen keinem Kind aus der Armut. Hier muss deutlich mehr geschehen.

Die Bundesregierung hat die Chance verstreichen lassen, ein umfangreiches Konzept gegen Kinderarmut vorzulegen. Die laufende Wahlperiode ist bislang eine verlorene Zeit für den Kampf gegen Kinderarmut und Armut in Familien. Dies muss sich dringend ändern. Auch die Nationale Armutskonferenz hat jüngst Handlungen angemahnt wie die Neuberechnung des Existenzminimums, einen Abbau von Ungerechtigkeiten in der Familienförderung sowie den Zugang zu Sozialleistungen durch Bündelung an einer Stelle einfacher zu gestalten (<http://caritas.erzbistum-koeln.de/export/sites/caritas/dicv-koeln/.content/.galleries/downloads/diverses/erklaerung-kinderarmut.pdf>).

Auf die bestehende Kinderarmut muss mit einem mehrdimensionalen und mehrjährigen Aktionsplan geantwortet werden. Familien brauchen Unterstützung zur Selbstermächtigung aus der Armut. Dafür müssen die Rechte der Kinder und Familien gestärkt, der Zugang zu Leistungen und sozialer Infrastruktur verbessert sowie die sozialen Sicherungssysteme ausgebaut und armutsfest gestaltet werden.

Der Schlüssel dafür liegt in einer Kindergrundsicherung, die monetäre Leistungen und infrastrukturelle Angebote umfasst und dabei die individuellen Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt. Grundstein der Kindergrundsicherung ist ein deutlich erhöhtes Kindergeld in Höhe von 328 Euro. Das neue Kindergeld entspricht dem maximalen steuerlichen Entlastungsbetrag und ersetzt diesen. Durch die Überführung der Kinderfreibeträge wird das Kindergeld zu einer sozialpolitischen Leistung für

alle Kinder. Damit ist sichergestellt, dass alle Kinder dem Staat gleich viel wert sind.

Im Rahmen der Kindergrundsicherung werden alle bestehenden monetären Sozialleistungen armutsfest erhöht und ausgeweitet. Die soziale Infrastruktur wird ausgebaut. Mit Familienstellen müssen neue niedrigschwellige Anlaufstellen für Familien geschaffen werden, in denen der Zugang und die Beratung zu allen monetären Leistungen gebündelt und der Zugang zu Infrastrukturangeboten wie Kinderbetreuung verbessert werden. Damit wird Transparenz hergestellt und der Zugang zu Sozialleistungen erleichtert. Die Familienstellen werden die Anlaufstellen für die Leistungen der Kindergrundsicherung.

Damit wird materielle Kinderarmut wirksam bekämpft und allen Kindern gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Ebenso muss die Situation auf dem Arbeitsmarkt verbessert, Mindestlohn und Tarifbindung erhöht und prekäre Beschäftigung zurückgedrängt werden. Die Zeitsouveränität der Familien muss gestärkt werden, damit Familien und deren Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend einen mehrjährigen und umfassenden Aktionsplan gegen Kinderarmut aufzulegen, der die Vielschichtigkeit von Armutslagen berücksichtigt und mehrdimensionale Lösungsmöglichkeiten beinhaltet, um alle Kinder und Jugendlichen sowie ihre Familien aus Armut zu befreien. Dabei müssen die Belange von besonders von Armut gezeichneten Regionen, von Alleinerziehenden, von kinderreichen Familien sowie von Familien mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden;
2. die sozialen Sicherungssysteme gegen Kinderarmut auszubauen und hierfür Gesetzentwürfe vorzulegen. Dabei müssen folgende Prämissen erfüllt werden:
 - a) Die sozialen und monetären Leistungen müssen Armut von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien ausschließen;
 - b) Der Bezug von sozialen und monetären Leistungen muss sanktionsfrei sein und darf weder stigmatisieren noch diskriminieren;
 - c) Die Leistungen inklusive Beratung müssen zu den Familien kommen und entbürokratisiert werden, damit niemand wegen Unwissenheit oder Angst vor Bürokratie auf Leistungen verzichtet und die Leistungen bei allen Kindern, Jugendlichen und Familien ankommen;
 - d) Die familiäre Situation muss insbesondere bei komplexen Problemlagen ganzheitlich betrachtet werden und in Gänze Unterstützung im Sinne des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) finden;
3. eine eigenständige Kindergrundsicherung für alle Kinder und Jugendlichen einzuführen und hierfür Gesetzentwürfe vorzulegen, die sie aus Armut befreit, ihnen gute gesellschaftliche Teilhabe- und Entfaltungsmöglichkeiten bietet und vor Ausgrenzung und Diskriminierung schützt. Die Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Familien unterscheiden sich nach Lebensform und familiärer Situation (wie z.B. bei Alleinerziehenden), Alter, Wohnort (Unterkunftskosten und soziale Infrastruktur), Förderungsbedarf sowie Teilhabemöglichkeiten und müssen mit einer eigenständigen Kindergrundsicherung individuell gedeckt werden. Um die Bedarfe zu decken hat ein Ausbau der bestehenden sozialstaatlichen Instrumente zu erfolgen. Dabei sind pauschale Geldleistungen zu bündeln. Es muss

sichergestellt werden, dass die Angebote und Sozialleistungen bei den Betroffenen ankommen, ein niedrigschwelliger und barrierefreier Zugang sichergestellt ist und die Quote der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen auf nahezu Null gesenkt wird. Die eigenständige Kindergrundsicherung umfasst den Ausbau folgender sozialstaatlicher Elemente:

- a) Das Kindergeld wird einheitlich auf 328 Euro erhöht. Kindsbedingte Steuerfreibeträge entfallen im Gegenzug. Damit werden alle Kinder gleich behandelt.
- b) Die sozialen Grundsicherungssysteme wie Hartz IV sind repressionsfrei und sanktionsfrei auszugestalten. Bis zur Ersetzung durch eine individuelle, sanktionsfreie Mindestsicherung sind die Regelbedarfe realistisch zu ermitteln und die Regelsätze entsprechend zu erhöhen. Unterkunftskosten sind den tatsächlichen Mietsteigerungen anzupassen. Erwachsene Leistungsberechtigte erhalten zunächst einen Regelsatz von 560 Euro. Die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche werden auf 326 Euro (bis vollendetem 6. Lebensjahr), 366 Euro (7 bis 13 Jahre) und 401 Euro (14 bis vollendetem 18. Lebensjahr) festgelegt. In den Regelsätzen für Kinder und Jugendliche wird das sogenannte Teilhabegeld in voller Höhe (10 Euro) auf den Regelbedarf aufgeschlagen. Die anderen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden den realen Bedarfen angepasst. Sonderbedarfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden übernommen soweit sie nicht von anderen Leistungssystemen gedeckt sind. Alleinerziehende und umgangsberechtigte Elternteile werden gestärkt, in dem Alleinerziehende den vollen Regelsatz des Kindes inkl. Unterkunftskosten erhalten und umgangsberechtigte Elternteile den hälftigen Regelbedarf des Kindes bei voller Anerkennung der Unterkunftskosten erhalten.
- c) Die vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme sind auszubauen. Der Kinderzuschlag muss auf 220 Euro für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, auf 260 Euro bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres und 300 Euro für Kinder und Jugendliche nach Vollendung des zwölften Lebensjahres erhöht werden und wird mit zunehmendem Elterneinkommen linear abgeschmolzen. Der Unterhaltsvorschuss muss entfristet, das Höchstalter auf 18 Jahre angehoben und das Kindergeld darf nur hälftig auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet werden. Das Wohngeld muss den tatsächlichen Mietkosten (bruttowarm) gerecht werden.
- d) Die Systeme der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB) sind so zu gestalten, dass ein ergänzender SGB II-Anspruch entfällt. Solange sie nicht bedarfsdeckend organisiert sind, darf es keinen generellen Leistungsausschluss dieser Gruppe geben.
- e) Die Soziale Infrastruktur und öffentliche Daseinsvorsorge sind für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien von immenser Bedeutung und beugen einer armutsbedingten Ausgrenzung vor. Dementsprechend sind soziale Infrastruktur und öffentliche Daseinsvorsorge auszubauen und zu stärken. Zur sozialen Infrastruktur gehören u.a. der öffentliche Nahverkehr, kommunale Einrichtungen wie Bibliotheken und Mediatheken, Schwimmbäder und Sporteinrichtungen, Musikschulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen aber auch Familienzentren, Kultureinrichtungen, Museen,

Mehrgenerationenhäuser und Gesundheitseinrichtungen. Hier ist ein möglichst gebührenfreier, niedrighschwelliger und barrierefreier Zugang für alle Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien sicherzustellen. Partizipation und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen bei der Ausgestaltung der Angebote sind zu gewährleisten.

- f) Die Kinder- und Jugendhilfe muss mit ihren umfangreichen Aufgaben und Angeboten, die der gesellschaftliche Teilhabe und Unterstützung dienen, in ihrer Gesamtheit gestärkt und ausgebaut werden. Dazu müssen die Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit und Beratungsstellen in den Städten und Gemeinden ausgebaut und die Partizipation aller interessierten Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden. Um die Schließungen von Einrichtungen rückgängig zu machen und die Angebotsstruktur insgesamt zu stärken wird ein Sonderprogramm aufgelegt. Um Kinder und Jugendliche an die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe heranzuführen, die bislang für diese nicht erreichbar sind, ist ein Sonderprogramm zur Stärkung der Straßensozialarbeit/Mobilen Jugendarbeit aufzulegen. Es ist rechtlich klar zu stellen, dass Jugendliche auch über das 18. Lebensjahr hinaus (junge Erwachsene) Anspruch auf Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe haben. Die Situation in den Jugendämtern und Allgemeinen Sozialen Diensten ist durch eine Erhöhung der Personaldecke und den Ausbau der Familienhilfen zu verbessern. Alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind niedrighschwellig und barrierefrei auszurichten.
 - g) Mit einem Kitaqualitätsgesetz muss der Rechtsanspruch auf Betreuung und frühkindliche Förderung gestärkt, der Kitausbau qualitativ und quantitativ vorangetrieben und die Gebührenfreiheit hergestellt werden. Bei der Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten ist der tatsächliche Bedarf maßgeblich. Dazu zählen auch Betreuungsangebote außerhalb der regulären Öffnungszeiten. Zudem ist die rechtliche und finanzielle Grundlage für ein flächen- und bedarfsgerechtes ganztägiges Betreuungs- und Förderungsangebot für Schülerinnen und Schüler inklusive Ferienbetreuung (darunter mehrtägige Angebote) zu schaffen.
 - h) Mit einem Ganztagschulprogramm muss (inklusive) Bildung für heterogene Lerngruppen ganztägig Realität werden. Zudem müssen die Lehr- und Lernmittel auf die Erfordernisse von heterogenen Lerngruppen ausgerichtet werden und als offene Lehr- und Lernmittel (OER) zur Verfügung stehen.
 - i) Mit einem Bundesprogramm Kita- und Schulverpflegung wird allen Kindern und Jugendlichen eine hochwertige und unentgeltliche Essensversorgung ermöglicht;
4. den Zugang zu den unterschiedlichen Leistungen zu bündeln, Zugangsbarrieren abzusenken und Sorge zu tragen, dass die Leistungen bei den Adressatinnen und Adressaten ankommen:
- a) Dabei wird auf die Intention der §§ 13 bis 17 des ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) zurückgegriffen, wonach Sozialleistungsträger dazu verpflichtet sind darauf hinzuwirken, dass alle Berechtigten die ihnen zustehenden Sozialleistungen umfassend und zügig erhalten, der Zugang zu Sozialleistungen einfach gestaltet und Auskunft, Aufklärung sowie Beratung sichergestellt werden.

- b) Im Zuge des Aktionsplans sind lokale Service- und Beratungsstellen (Familienstellen) als zentrale Anlaufstellen für alle Leistungen für Kinder einzurichten. In den Familienstellen erhalten Kinder, Jugendliche und Familien Beratung und Unterstützung. Der Zugang zu den Familienstellen muss niedrigschwellig und barrierefrei gegeben sein.
 - c) In den Familienstellen werden unter fachkundiger Beratung alle vorhandenen sozialrechtlichen Ansprüche erfasst und beantragt. Für die Beantragung wird auf ein leicht verständliches Antragsformular zurückgegriffen. Die Familienstellen sichern die Auszahlung der Kindergrundsicherung. Die monetären Leistungen der Kindergrundsicherung sind perspektivisch in einer Summe auszahlbar.
 - d) Die Familienstellen sind verpflichtet, von sich aus Kontakt zu den Familien aufzunehmen und ihre Angebote vorzustellen. Sie haben Sorge dafür zu tragen, dass die Quote der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen nahezu auf null gesenkt wird.
 - e) Die Familienstellen sind mit unabhängigen Ombudsstellen auszustatten, die in Konfliktsituationen vermittelnd tätig werden;
5. den Aktionsplan gegen Kinderarmut mit Maßnahmen für Familien, Jugendliche und junge Erwachsene zu flankieren. Dazu zählen folgende Maßnahmen:
- a) Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss verbessert werden und dabei die Zeitsouveränität der Familien im Fokus stehen. Eltern benötigen ein individuelles Recht auf Teilzeitarbeit und ebenso ein Rückkehrrecht auf Vollzeit. Für Eltern wird ein besonderer Kündigungsschutz eingeführt, der bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes gilt. Arbeitszeit muss zukünftig so gestaltet werden, dass es Müttern und Vätern möglich ist sich gleichermaßen um ihre Familien zu kümmern und ihren Beruf auszuführen. Es sind Modelle für eine vollzeitnahe Teilzeit zu entwickeln. Mit Hilfe des Elterngeldes wird vor allem jungen Familien geholfen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Daher ist das Elterngeld für 24 Monate, also 12 Monate nicht übertragbar pro Elternteil oder 24 Monate für Alleinerziehende, zu gewähren. Es kann flexibel bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Das bestehende ElterngeldPlus muss vor allem in Bezug auf die Mindestarbeitszeit verbessert werden.
 - b) Die Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung muss verbessert werden, damit junge Menschen mit Familie besser eine Ausbildung absolvieren können und ihre Zeitsouveränität verbessert wird. Anstelle der derzeitigen Ermessensbestimmung ist im Berufsbildungsgesetz ein Rechtsanspruch auf eine Ausbildung in Teilzeit zu verankern.
 - c) Die Vereinbarkeit von Familie und Studium ist zu verbessern, damit junge Menschen mit Familie besser ein Studium absolvieren können und ihre Zeitsouveränität verbessert wird. Dazu müssen Teilzeitstudiengänge ausgebaut und das BAföG auch im Teilzeitstudium gewährt werden.

- d) Bei allen Maßnahmen zur Verbesserung von Familie und Beruf ist darauf zu achten, dass Zeitsouveränität nicht nur vom Erwerbsleben her gedacht wird. Die Verteilung von Erwerbsarbeit, unbezahlter Hausarbeit, Kindererziehung und -betreuung sowie Pflege soll in der Gesellschaft und zwischen den Geschlechtern fair verteilt werden.
 - e) Die besondere Lebenssituation von Alleinerziehenden muss insofern Berücksichtigung finden, dass sie ein Recht auf Ablehnung besonderer Arbeitszeiten erhalten wie z.B. bei Nacharbeiten, in denen keine Kinderbetreuung möglich ist.
 - f) Der gesetzliche Mindestlohn muss auf 12 Euro erhöht, Ausnahmeregelungen für Langzeiterwerbslose, jugendliche Beschäftigte und Praktikanten abgeschafft und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit gestärkt werden.
 - g) Die Gültigkeit von Tarifverträgen muss ausgeweitet werden. Allgemeinverbindlichkeitserklärungen von Tarifverträgen müssen erleichtert werden indem das Veto-Recht der Arbeitgeberinnen aufgehoben wird.
 - h) Prekäre Beschäftigungen sind zu Gunsten guter Arbeit zurückzudrängen. Dazu müssen die sachgrundlose Befristung gestrichen, die Leiharbeit auf drei Monate beschränkt und perspektivisch abgeschafft werden sowie ab dem ersten Tag das Prinzip gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit gelten.
 - i) Die Ausbildungssituation muss verbessert werden indem (unbeschadet der Festlegungen in den Tarifverträgen) eine Mindestausbildungsvergütung im Berufsbildungsgesetz verankert wird. Des Weiteren soll ein Gesetzentwurf sowohl zur grundgesetzlichen Verankerung eines Rechtsanspruchs auf Ausbildung vorgelegt werden, so dass allen jungen Menschen ermöglicht wird, eine vollqualifizierende, mindestens dreijährige Ausbildung aufzunehmen, als auch zur Schaffung einer solidarischen Umlagefinanzierung, die alle Betriebe für die Ausbildung junger Menschen in die Pflicht nimmt.
 - j) Die Studienbedingungen müssen verbessert werden. Das BAföG muss erhöht werden und mehr Studierende durch Erhöhung der Freibeträge erreichen. Um allen Studienberechtigten die Möglichkeit zur Aufnahme eines Studiums zu geben, müssen mehr Studienplätze geschaffen werden;
6. den Aktionsplan kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung und Umsetzung des Aktionsplans ist durch eine Kommission zu begleiten, die zusammengesetzt wird aus Politik, Betroffenen, Wissenschaft und Verbänden aus Bund, Ländern und Kommunen unter besonderer Berücksichtigung der von Armutslagen betroffenen bzw. bedrohten Gruppen sowie Regionen. Die Kommission hat die Aufgabe, die vielschichtige Situation von armen Kindern, Jugendlichen und Familien fortlaufend zu analysieren, die Bedarfe von Familien, Kindern und Jugendlichen in ihrer Vielschichtigkeit zu erfassen und Handlungsempfehlungen an die Politik auszusprechen.

Berlin, Dezember 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

